

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Was weiß die Landesregierung wirklich über die ca. 800 „Quarantäne-Flüchtlinge“?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 24.08.2020

In der Antwort auf eine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Landtagsfraktion erklärte die Landesregierung, dass es laut den Rückmeldungen der Gesundheitsämter 2 557 Personen gab, die nach § 27 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung verpflichtet waren, sich „nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern“. Der Meldepflicht nach § 27 Abs. 2 sind diese Personen nachgekommen (Drucksache 18/7204).

In der Antwort auf eine weitere Anfrage erklärte die Landesregierung, dass „sich 1 739 Personen in Quarantäne begeben haben“ (Drucksache 18/7103).

Nach § 7 Abs. 8 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von der Quarantäneverpflichtung aussprechen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Die Landesregierung erklärte gegenüber der *Neuen Presse* zu der Differenz zwischen bekannten Rückkehrern und tatsächlich angetretener Quarantäne (Ausgabe vom 20.08.2020): „dass dies aber nicht bedeute, dass sich die Rückkehrer aus Risikogebieten nicht an die Regeln hielten, ein Teil reise bereits mit einem negativen Corona-Test ein. Werde gegen Quarantäne-Regeln verstoßen, drohe allerdings eine Strafverfolgung.“

§ 27 Abs. 7 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung lautet: „Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.“

1. Sind die Antworten 18/7203 und 18/7204 der Landesregierung korrekt, und entsprechen sie den Vorgaben von Artikel 24 NV?
2. Wieso erklärte die Landesregierung der Presse, dass sich die Differenz der Zahlen aufgrund der Reiserückkehrer mit negativem Attest ergibt, obwohl diese nach der Verordnung der Landesregierung gar nicht zu den Fällen zählen?
3. Kann die Landesregierung bestätigen, dass sich alle 2 557 gemeldeten Personen mindestens bis zum Vorliegen eines negativen Test oder eines Attestes in Quarantäne befunden haben?
4. Wenn nein, was unternimmt die Landesregierung, um dies in Zukunft sicherstellen zu können?
5. Wie viele Fälle von § 27 Abs. 8 (Einzelfallgenehmigung für Verzicht auf Quarantäne ohne negativen Test) hat es bisher in Niedersachsen gegeben?
6. Was hat die Landesregierung nach Erhalt der Meldungen der zuständigen Behörden bis zur Veröffentlichung der Antworten an die Abgeordneten wegen der Differenz zwischen gemeldeten Reiserückkehrern und tatsächlicher Quarantäne unternommen?
7. Ist es akzeptabel, dass lediglich 34 von 45 zuständigen Behörden auf eine Abfrage des Gesundheitsministeriums zur Situation bei Rückkehrern aus Risikogebieten geantwortet haben?

8. Wie häufig ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass nicht alle zuständigen Behörden auf Anfragen des Gesundheitsministeriums bezüglich Sachverhalten zur Corona-Pandemie geantwortet haben?
9. Was wird die Landesregierung gegebenenfalls unternehmen, damit zukünftig Anfragen des Gesundheitsministeriums von allen Behörden beantwortet werden?

(Verteilt am 01.09.2020)